

## **Allgemeine Lieferbedingungen für Export**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Unsere allgemeinen Lieferbedingungen (nachfolgend „Lieferbedingungen“) gelten für unsere Lieferungen und die damit in Zusammenhang stehenden Leistungen und nur gegenüber gewerbliche Unternehmen, die ihren Sitz nicht in Deutschland, Österreich oder der Schweiz haben.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers erkennen wir nur an, wenn wir ausdrücklich schriftlich der Geltung zustimmen.
- (3) Unsere Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit sie Kaufverträge, Werkverträge oder Dienstleistungsverträge über unser Produktsortiment betreffen.

### **§ 2 Angebot und Annahme, Urheberrecht, Änderungsvorbehalt**

- (1) Unsere Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine Annahmefrist enthalten.
- (2) Bestellungen oder Aufträge können wir innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang annehmen. Sofern nicht anders mit dem Besteller oder Auftraggeber vereinbart, kommt ein Vertrag erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung zustande. Diese Auftragsbestätigung – mit technischem Datenblatt (wenn mitgesandt), unseren Lieferbedingungen und eventuell nachträglich vereinbarten Änderungen – ist für den Vertragsinhalt maßgebend. Nebenabreden und Vertragsänderungen, einschließlich Änderung dieser Lieferbedingungen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Die zu unserem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts-, Maß- und Leistungsangaben, sind nur annähernd maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung.
- (3) An allen Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Funktionsschemata und Schaltplänen – auch in digitaler Form – behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Solche Unterlagen sind unsere Geschäftsgeheimnisse und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Personal des Bestellers, welches mit unseren Unterlagen in Berührung kommt, wird der Besteller schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet. Alle von uns übergebenen Unterlagen sind uns auf Verlangen zurückzureichen. Das gilt insbesondere dann, wenn zwischen uns und dem Besteller ein Vertrag nicht zustande gekommen ist.
- (4) Wir werden vom Besteller zur Verfügung gestellte Unterlagen ausschließlich zur Bearbeitung des von ihm erteilten Auftrags verwenden.
- (5) Wir behalten uns Änderungen am Bestellgegenstand vor, soweit der Vertragszweck nicht entgegensteht und Änderungen (a) technische Verbesserungen darstellen, (b) nur geringfügig oder (c) handelsüblich sind.

### **§ 3 Preise**

- (1) Unsere Preise gelten in Euro ab unserem Werk in D-82515 Wolfratshausen (EXW Incoterms®) zuzüglich Kosten der Verpackung und der gesetzlichen Umsatzsteuer, Gebühren, Zölle und sonstiger mit der Durchführung des Vertrags entstehenden Abgaben. Liefern wir vereinbarungsgemäß anders als EXW Incoterms®, werden dem Besteller alle Auslagen für Verpackung, Versand und Transportversicherung zu unseren Selbstkosten in Rechnung gestellt.

#### **§ 4 Zahlungen und Zahlungsverzug, Aufrechnung, Zurückbehaltung**

(1) Rechnungsbeträge sind ohne jeden Abzug vor unserer Lieferung und Leistung zu bezahlen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.

(2) Leistet der Besteller bei Fälligkeit nicht, so sind die ausstehenden Beträge ab dem Tag der Fälligkeit mit 5% p. a. zu verzinsen; die Geltendmachung höherer Zinsen und weiterer Schäden im Falle des Verzugs bleibt vorbehalten.

(3) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers oder die Zurückhaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit diese Gegenansprüche von uns unbestritten oder von einem Gericht rechtskräftig festgestellt sind.

(4) Wir sind berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung unserer offenen Forderungen durch den Besteller aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.

#### **§ 5 Lieferzeit, Lieferzeitverlängerung, Teilleistungen**

(1) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bei Lieferung EXW Incoterms® (siehe § 6 Abs. 1) der Liefergegenstand zur Abholung bereitgestellt und dies dem Besteller mitgeteilt wurde.

(2) Die Lieferzeit verlängert sich angemessen, wenn

(a) der Besteller eine vereinbarte Anzahlung nicht termin- oder fristgerecht leistet,

(b) sich während der Bearbeitung und genauen Analyse des erteilten Auftrags Erkenntnisse oder Tatsachen ergeben, die zum Zeitpunkt unserer Angebotserstellung nicht vorhersehbar waren und einen erhöhten Bearbeitungsaufwand oder sonstige nachträgliche Änderung des ursprünglichen Auftragsumfangs erfordern, zum Beispiel bei technischen Nachforderungen des Bestellers,

(c) nicht von uns zu vertretende Ereignisse oder Umstände eintreten, auf die wir keinen Einfluss haben, so in Fällen höherer Gewalt, bei unvorhergesehenen Betriebsstörungen im Rahmen von Arbeitskämpfen (Streik und rechtmäßige Aussperrung), unvorhergesehenen Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung oder Lieferverzug unserer Unterlieferanten. Beginn und Ende solcher Ereignisse oder Umstände werden wir dem Besteller mitteilen. Soweit dem Besteller infolge einer nach Absatz (c) eingetretenen Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

(3) Die Lieferzeit verlängert sich auch dann angemessen, wenn wir die vom Besteller zur Auftragsausführung erforderlichen Unterlagen nicht zum vereinbarten Termin, binnen vereinbarter Frist oder unverzüglich nach Aufforderung erhalten haben, was insbesondere für Zeichnungen der zu verarbeitenden Bauteile und Verbindungselemente mit Toleranzangaben, Musterteile, Vorserien-Bauteile, und Serien-Bauteile gilt.

(3) Bei von uns zu vertretender Nichteinhaltung eines vereinbarten Liefertermins oder einer vereinbarten Lieferfrist haften wir nach § 12 dieser Lieferbedingungen.

(4) Wird der Versand einer bereitgestellten Lieferung auf Wunsch des Bestellers verzögert, so werden ihm die durch die Lagerung entstehenden Kosten in voller Höhe, bei Lagerung in unserem Werk mindestens 0,5 % des Rechnungsbetrages (ohne Mehrwertsteuer) für jeden vollendeten Kalendermonat in Rechnung gestellt. Der Nachweis geringerer Lagerkosten als 0,5 % des Rechnungsbetrags bleibt dem Besteller vorbehalten.

(5) Wir sind zu Teilleistungen berechtigt.

## **§ 6 Erfüllungsort, Gefahrübergang, Anzeigepflicht**

(1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller und Gefahrübergang für unsere Lieferungen ist unser Werk in D-82515 Wolfratshausen (EXW Incoterms®), sofern nichts anderes mit dem Besteller vereinbart ist. Ohne Einfluss auf den Erfüllungsort und den Zeitpunkt des Gefahrübergangs ist, wenn wir zusätzliche Leistungen, wie Aufstellung und Inbetriebnahme des Liefergegenstands oder die Einweisung des Bestellers in die Bedienung des Liefergegenstands übernommen haben.

(2) Verzögert sich die Lieferung infolge eines Umstands, dessen Ursache im Bereich des Bestellers liegt, so geht die Gefahr vom Tage der dem Besteller angezeigten Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Besteller über.

(3) Transportschäden aller Art hat der Besteller dem Transportunternehmer unverzüglich anzuzeigen. Sofern wir auf Wunsch des Bestellers eine Transportversicherung abgeschlossen haben, ist uns im Schadensfall ein schriftlicher Befund des Transportunternehmers über die festgestellten Schäden und Verluste unverzüglich zu übersenden, damit wir die Ansprüche gegenüber dem Transportversicherer geltend machen können.

## **§ 7 Übergang des Eigentums**

(1) Das Eigentum am Liefergegenstand geht erst mit Eingang aller uns zustehenden Zahlungen – auch für zusätzlich geschuldete Nebenleistungen wie evtl. Verzugszinsen – auf den Besteller über.

(2) Zur Verpfändung oder Sicherungsübereignung des Liefergegenstandes ist der Besteller nicht berechtigt. Über Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen Dritter, die unsere Eigentumsrechte am Liefergegenstand beeinträchtigen oder beeinträchtigen könnten, hat uns der Besteller unverzüglich zu benachrichtigen.

(3) Der Besteller ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen bzw. durch uns ausführen zu lassen.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme des Liefergegenstands berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung unseres Rücknahmerechts gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag bzw. Verlangen der Vertragsaufhebung.

## **§ 8 Inbetriebnahme**

(1) Liefern wir Spezialmaschinen oder Sondereinrichtungen, ist eine Aufstellung und Inbetriebnahme beim Besteller in Anwesenheit unseres Fachpersonals dringend zu empfehlen.

(2) Alle erforderlichen Vorbereitungen und Maschinenanschlüsse, insbesondere die elektrische und pneumatische Energieversorgung, sind vom Besteller rechtzeitig vor Ankunft unseres Fachpersonals zur Verfügung zu stellen, damit Montage und Inbetriebnahme des Liefergegenstands unverzüglich begonnen werden können. Sofern erforderlich oder zweckmäßig, hat der Besteller auf seine Kosten unserem Fachpersonal eigenes qualifiziertes Personal und die zur Inbetriebnahme und Einjustierung erforderlichen Materialien, Vorrichtungen und sonstigen Hilfsmittel bereitzustellen.

(3) Soweit nicht anders vereinbart, sind alle für die Entsendung unseres Fachpersonals (Werksmonteur) entstehenden Kosten und Aufwendungen vom Besteller gemäß unseren Servicebedingungen gesondert zu erstatten. Reise- und Wartezeiten gelten als Arbeitszeit.

### **§ 9 Allgemeine Haftungsregelung**

Soweit wir in diesen Lieferbedingungen unsere Haftung begrenzen oder ausschließen, gelten Ausschluss oder Begrenzung unserer Haftung nicht (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Menschen, wenn die Verletzung auf einer fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruht, (b) für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Verletzung unserer Pflichten oder auf einer grob fahrlässigen Verletzung von Pflichten eines unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, (c) in den Fällen, in denen nach gesetzlichen Vorschriften zwingend gehaftet wird.

### **§ 10 Haftung für Sachmängel**

(1) Die Gewährleistungsfrist für Sachmängel beträgt zwölf Monate ab Lieferung (allgemeine Gewährleistungsfrist).

(2) Die von uns gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Besteller oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn uns nicht eine schriftliche Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Kalendertagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes oder ansonsten binnen sieben Kalendertagen nach der Entdeckung des Mangels oder jedem früheren Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Besteller bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf unser Verlangen ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an uns zurückzusenden.

(3) Erfüllungsort für unsere sämtlichen Gewährleistungsverpflichtungen ist unser Geschäftssitz in D-82515 Wolfratshausen.

(4) Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände sind wir nach unserer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zur Nachbesserung (Reparatur) oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt.

(5) Unsere Haftung für mangelbedingte Schäden setzt voraus, dass uns an der Entstehung des Mangels ein Verschulden trifft. Beruht ein Mangel auf unserem Verschulden, kann der Besteller unter den in § 12 der Lieferbedingungen bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen. § 10 Abs. 6 bleibt unberührt.

(6) Soweit mit dem Besteller nicht ausdrücklich anders vereinbart, tragen wir nicht die Kosten, erstatten keine Aufwendungen und haften nicht für Schäden des Bestellers, wenn von uns gelieferte mangelhafte Gegenstände aus- oder abgebaut und mangelfreie wieder eingebaut werden. Wir haften ferner nicht für Schäden des Bestellers, die dadurch entstehen, dass mangelhafte Gegenstände eine Unterbrechung des Betriebs verursachen.

(7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Besteller ohne unsere Zustimmung den Liefergegenstand bestimmungswidrig verwendet, ihn ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Der Besteller hat die durch die bestimmungswidrige Verwendung oder Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu

tragen. Zur Wahrung seiner Gewährleistungsrechte ist der Besteller verpflichtet, unsere Sicherheits-, Bedienungs- und Wartungsanweisungen jederzeit und vollständig einzuhalten und die Einhaltung fortlaufend zu dokumentieren.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Besteller vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

(9) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Teile, die bestimmungsgemäß dem Verschleiß oder Verbrauch ausgesetzt sind, wie zum Beispiel Schrauber-Bits, Buchsen, Schläuche, Dichtungen und sonstige Verschleiß- oder Verbrauchsteile, die in der Ersatzteilliste zum jeweiligen Liefergegenstand aufgeführt sind.

(10) Eine Frist von sechs Monaten Gewährleistung gilt, wenn wir in Anerkennung unserer Nacherfüllungspflicht einen Mangel am Kaufgegenstand beseitigt oder einen mangelfreien Kaufgegenstand geliefert haben. Würde die Frist von sechs Monaten ablaufen, die allgemeine Gewährleistungsfrist des § 10 Abs. 1 jedoch (noch) nicht, verlängert sich die Frist des § 10 Abs. 9 Satz 1 bis zum Ablauf der allgemeinen Gewährleistungsfrist des § 10 Abs. 1.

(11) § 9 bleibt unberührt.

### **§ 11 Haftung für Rechtsmängel**

(1) Wir stehen nach Maßgabe dieses § 11 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist.

(2) Ist nach dem Vertrag der Liefergegenstand in ein Land im Geltungsbereich des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ) zu liefern, gilt § 11 Abs. 1 entsprechend.

(3) Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.

(4) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten (a) den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass Rechte Dritter nicht mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder (b) dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Bestellers unterliegen den Beschränkungen des § 12 dieser Lieferbedingungen.

(5) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl (a) unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder (b) an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 11 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

(6) Soweit in § 11 keine Haftung für Rechtsmängel übernommen wird, ist unsere Haftung für Rechtsmängel und sämtliche hieraus entstehenden Schäden, insbesondere Vermögensschäden, ausgeschlossen.

(7) § 9 bleibt unberührt.

## § 12 Haftung wegen Schäden

(1) Unsere Haftung auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist nach Maßgabe dieses § 12 eingeschränkt.

(2) Wir haften nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind solche Pflichten, deren Erfüllung den Vertrag wesentlich prägen und auf deren Einhaltung der Besteller vertrauen darf. Hierzu gehören die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung und Installation des von wesentlichen Mängeln freien Liefergegenstands sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Besteller die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Bestellers oder den Schutz seines Eigentums vor erheblichen Schäden bezwecken.

(3) Soweit wir gemäß § 12 Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haften, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.

(4) Sofern wir für einfache Fahrlässigkeit haften, ist unsere Ersatzpflicht im Fall von Sachmängeln (§ 10) oder für Schäden an Sachen Dritter, auch des Bestellers, und daraus resultierende Vermögensschäden auf einen Betrag von EUR 10 Millionen je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

(5) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten unserer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen.

(6) Soweit wir technische Auskünfte geben oder beratend tätig sind und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von uns geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Dies gilt insbesondere, wenn wir uns zu Prozessparametern äußern und Erfahrungswerte mitteilen, wie zum Beispiel Drehmoment oder Einpresskraft. Solche Angaben sind nicht von uns geschuldet und daher unverbindlich; sie sind vom Besteller unter seinen konkreten Produktionsbedingungen nachzuprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

(7) Unsere Haftung nach Artikel 45 Absatz 1 lit. b) des UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) ist ausgeschlossen und durch die Bestimmungen in §§ 9 bis 12 dieser Lieferbedingungen ersetzt. § 9 bleibt unberührt.

## § 13 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Computersoftware enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, diese Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Die Nutzungserlaubnis ist auf den dafür bestimmten Liefergegenstand beschränkt. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System (Liefergegenstand) ist unzulässig. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlichen Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige ausdrückliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentation einschließlich Kopien bleiben bei uns usw. beim Lieferanten der Software. Die Vergabe von Unterlizenzen ist unzulässig.



#### **§ 14 Wartung**

Um vor und nach Ablauf der Gewährleistungsfrist für Sachmängel (§ 10 dieser Lieferbedingungen) die betriebsnotwendige Verfügbarkeit unserer Liefergegenstände abzusichern, empfehlen wir den Abschluss eines Wartungsvertrags.

#### **§ 15 Gerichtsstand**

Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist die Klage ausschließlich bei dem für unseren Sitz zuständigen Gericht in D-80335 München (Landgericht München II) zu erheben. Wir behalten uns vor, den Besteller an dessen Geschäftssitz zu verklagen.

#### **§ 16 Teilunwirksamkeit, anwendbares Recht**

(1) Sollte eine dieser Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, führt dies nicht zu Unwirksamkeit der übrigen Bedingungen.

(2) Auf das Vertragsverhältnis zwischen uns und dem Besteller, einschließlich dieser Lieferbedingungen, sind die Vorschriften des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 (CISG) über Verträge über den internationalen Warenkauf anzuwenden. Soweit sich diesem Übereinkommen keine Regelung entnehmen lässt, gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Stand: 01.05.2016